

23.12.97

G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Dritte Verordnung zur Änderung der Schiedsamtverordnung

A. Zielsetzung

Die Schiedsamtverordnung muß durch die Neuregelung des Gesundheitsstrukturgesetzes, insbesondere durch die Einbeziehung der Ersatzkassen in das Vertragsarztrecht, geändert werden.

B. Lösung

Die Zusammensetzung der Schiedsämter wird neu geregelt. Desweiteren wird die Handlungs- und Beschlußfähigkeit gesichert.

C. Alternativen

Keine

D. und E. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 1048/97

23.12.97

G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Dritte Verordnung zur Änderung der Schiedsamsverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (312) - 231 03 - Schi 2/97

Bonn, den 22. Dezember 1997

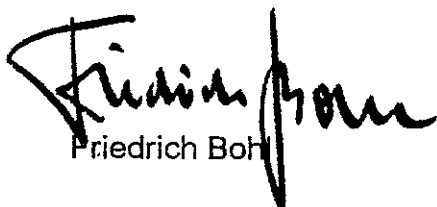
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Schiedsamsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boh

Dritte Verordnung zur Änderung der Schiedsamtsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 89 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), der zuletzt durch Artikel des Gesetzes vom (BGBl. I S.) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Änderung der Schiedsamtsverordnung

Die Schiedsamtsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Verordnung werden das Wort "kassenärztliche" durch das Wort "vertragsärztliche" und das Wort "kassenzahnärztliche" durch das Wort "vertragszahnärztliche" ersetzt.
2. In der Überschrift des Ersten Abschnitts werden das Wort "kassenärztliche" durch das Wort "vertragsärztliche" und das Wort "kassenzahnärztliche" durch das Wort "vertragszahnärztliche" ersetzt.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter "zwei Vertretern" durch die Wörter "sieben Vertretern" ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
"die von der Körperschaft bestellt werden, die den Vertreter bestellt."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Bei der Entscheidung über einen Vertrag, der nicht alle Kassenarten betrifft, wirken nur Vertreter der betroffenen Kassenarten mit; ist nur eine Kassenart betroffen, wirken der Vertreter dieser Kassenart und einer seiner Stellvertreter mit. Die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen können hiervon abweichende Regelungen vereinbaren, jedoch darf die Zahl von zwei Vertretern nicht unterschritten werden. Reduziert sich die Zahl der Vertreter der Krankenkassen, so reduziert sich die Zahl der Vertreter der Ärzte (Zahnärzte) entsprechend."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort "fünf" durch das Wort "sieben" ersetzt.

bb) In Satz 4 werden das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort "Bundesknappschaft" die Wörter "und den Verbänden der Ersatzkassen" eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

"Absatz 2 gilt entsprechend."

d) In Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

"Kommt eine Einigung nicht zustande, so schlagen sie je sieben Vertreter und sieben Stellvertreter vor. In diesem Fall entscheidet das Los darüber, wer von den als Vertreter Vorgeschlagenen als Vertreter und, soweit die Anzahl der als Stellvertreter Vorgeschlagenen die nach Absatz 1 erforderliche Anzahl überschreitet, wer als Stellvertreter bestellt ist."

4. In § 3 wird die Angabe "§ 89 Abs. 3 Satz 5" durch die Angabe "§ 89 Abs. 3 Satz 6" ersetzt.

5. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Mitgliedschaft bleibt so lange bestehen, bis ein Nachfolger bestellt ist."

6. In § 5 wird folgender Satz 3 eingefügt:

"§ 4 Abs. 2 Satz 2 gilt."

7. In § 11 wird folgender Satz angefügt:

"Für die Dauer eines Schiedsamtverfahrens, das nur eine Kassenart betrifft, werden die Geschäfte bei dem betroffenen Landesverband, Bundesverband, Verband der Ersatzkassen oder der Bundesknappschaft geführt; Satz 1 zweiter Halbsatz bleibt unberührt."

8. In § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Stellt keine der Vertragsparteien einen Antrag nach Satz 1, so beginnt das Schiedsamtverfahren mit dem bei dem Schiedsamt von der zuständigen Aufsichtsbehörde mit Wirkung für die Vertragsparteien gestellten Antrag."

9. Nach § 16 wird folgender Paragraph eingefügt:

"§ 16a

(1) Das Schiedsamt ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder oder deren stimmberechtigte Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlußfähigkeit ist vom Vorsitzenden festzustellen und in die Niederschrift aufzunehmen; sie gilt für die Dauer der Sitzung, wenn und solange der Vorsitzende und die anderen unparteiischen Mitglieder oder deren Stellvertreter und mehr als die Hälfte der Mitglieder oder stimmberechtigten Stellvertreter anwesend bleibt.

(2) Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so ist eine erneute Sitzung innerhalb von 14 Kalendertagen seit der erstenberufenen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Auf dieser erneuten Sitzung ist die Beschlußfähigkeit gegeben, wenn der Vorsitzende und die anderen unparteiischen Mitglieder oder deren Stellvertreter und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Schiedsamtes oder deren stimmberechtigte Stellvertreter anwesend ist. Auf diese Folge ist in der Einladung zur erneuten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen."

10. In § 19 wird folgender Satz angefügt:

"Die Entscheidung des Schiedsamtes über die Vergütung der Leistungen nach § 83 Abs. 1 und § 85 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

I. Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zur Umsetzung der mit dem Gesundheitsstrukturgesetz am 1.1.1993 in Kraft getretenen Neuregelungen, insbesondere durch die Einbeziehung der Ersatzkassen in das Vertragsarztrecht, muß die Schiedsamtverordnung geändert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Folgeänderung auf Grund des Gesundheitsstrukturgesetzes

Zu Nummer 2

Folgeänderung auf Grund des Gesundheitsstrukturgesetzes

Zu Nummer 3 (§ 1)

zu Buchstabe a

Folgeänderung auf Grund des durch das Gesundheitsstrukturgesetzes geänderten § 89 Abs. 2 S. 1. SGB V. Danach sind neben den Landesverbänden nun auch die Verbände der Ersatzkassen im Landesschiedsamt vertreten, so daß dem Landesschiedsamt ein Vertreter jeder der sieben Kassenarten angehört.

zu Buchstabe b

Folgeänderung auf Grund des durch das Gesundheitsstrukturgesetzes geänderten § 89 Abs. 2 S. 3 SGB V, der bestimmt, daß bei Entscheidungen über einen Vertrag, der nicht alle Kassenarten betrifft, nur Vertreter der betroffenen Kassenart mitwirken. In Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz wird für den Fall, daß von einem Vertrag nur eine Kassenart betroffen ist, bestimmt, daß sich die Zahl der Mitglieder der Krankenkasse und der Ärzte (Zahnärzte) auf jeweils 2 erhöht, damit die Vertreter der gemeinsamen Selbstverwaltung

der Ärzte/Zahnärzte und Krankenkassen von den unparteiischen Mitgliedern im Schiedsamt nicht überstimmt werden können.

zu Buchstabe c

Folgeänderung auf Grund des durch das Gesundheitsstrukturgesetz geänderten § 89 Abs. 4 SGB V. Danach sind die Verbände der Ersatzkassen auch im Bundesschiedsamt vertreten.

zu Buchstabe d

Durch Absatz 4 Satz 2 wird die in Absatz 4 Satz 1 für den Fall geregelte Konfliktlösung, daß mehrere Kassenärztliche (Kassenzahnärztliche) Vereinigungen sich auf ihre Vertreter nicht einigen können, an die auf sieben erhöhte Anzahl der Vertreter angepaßt. Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß in einigen Ländern mehr als zwei Kassenärztliche Vereinigungen Vertreter in ein Landesschiedsamt entsenden.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Folgeänderung auf Grund der durch das Gesundheitsstrukturgesetz geänderten Bezugsnorm in § 89 Abs. 3 SGB V.

Zu Nummer 5 (§ 4 Abs. 2)

Die Neufassung des Satzes 2 stellt die Handlungsfähigkeit der Schiedsämter sicher; auch wenn Mitglieder oder ihre Stellvertreter abberufen werden.

Zu Nummer 6 (§ 5)

Folgeregelung zu Nummer 5

Zu Nummer 7 (§ 11)

Folgeregelung zu Nummer 3 Buchstabe b. Auch die Geschäfte des Schiedsamtes sollen bei jeweils demjenigen Kassenverband geführt werden, dessen Belange von der Schiedsentscheidung betroffen sind.

Zu Nummer 8 (§ 13 Abs. 1)

Folgeänderung auf Grund des mit dem Gesundheitsstrukturgesetz eingefügten § 89 Abs. 1 a SGB V, der bestimmt, daß die zuständigen Aufsichtsbehörden das Schiedsamt mit Wirkung für die Parteien anrufen können.

Zu Nummer 9 (§ 16a)

Diese Neuregelung stellt die Beschlußfähigkeit der Schiedsämter sicher.

Zu Nummer 10 (§ 19)

Folgeänderung auf Grund des mit dem Gesundheitsstrukturgesetz eingefügten § 89 Abs. 5 S. 4 SGB V.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

II. Finanzielle Auswirkungen

Bund, Länder und Gemeinden werden durch den Verordnungsentwurf nicht belastet.

III. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Niveau der Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

06.02.98

**Beschluß
des Bundesrates**

Dritte Verordnung zur Änderung der Schiedsamtsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 721. Sitzung am 6. Februar 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a, Unterbuchstabe cc - neu - (§ 1 Abs. 1 Satz 3 bis 5)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a ist nach Unterbuchstabe bb folgender Unterbuchstabe cc einzufügen:

- ' cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

"Die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen können zur Anzahl der zu bestellenden Vertreter abweichende Regelungen vereinbaren. Die Zahl von zwei Vertretern darf nicht unterschritten werden. Reduziert sich die Zahl der Vertreter der Krankenkassen, so reduziert sich die Anzahl der Ärzte (Zahnärzte) entsprechend." '

Begründung:

Das bisherige Verfahren, für die Besetzung des Schiedsamts jeweils zwei Vertreter der Krankenkassen und der Ärzte (Zahnärzte) zu bestellen, hat sich bewährt. Eine größere Anzahl von Vertretern ist nicht zwingend erforderlich und erschwert i.d.R. Verfahrensabläufe und Terminierung.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3)

Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe "§ 89 Abs. 3 Satz 5" durch die Angabe "§ 89 Abs. 3 Satz 6" ersetzt (entspricht inhaltlich der Regierungsvorlage).
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
"§ 26 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 16a Abs. 2 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 9 ist § 16a Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Auf dieser erneuten Sitzung ist die Beschlußfähigkeit gegeben, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Schiedsamtes oder deren stimmberechtigte Stellvertreter anwesend sind."

Begründung:

Die Beschlußfähigkeit der Schiedsämter und ihre Legitimation zur Entscheidungsfindung ist dann gegeben, wenn die Hälfte der Mitglieder oder deren stimmberechtigte Stellvertreter und der unparteiische Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und damit mehr als die Hälfte der Gesamt-Mitglieder des Schiedsamtes anwesend sind.

Eine Differenzierung nach den unparteiischen Mitgliedern und den anderen Mitgliedern des Schiedsamtes ist nicht notwendig.